Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schönberg

Betrifft: Satzung der Stadt Schönberg über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereiches der in Aufstellung befindlichen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 für den Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn A 20

hier: Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre im Wege der Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 18.06.2026 beschlossen, die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 für den Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn A 20 aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung hat die Stadtvertretung der Stadt Schönberg in ihrer Sitzung am 01.10.2026 die Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der in Aufstellung befindlichen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 für den Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn A 20 gemäß den §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst einen Teilbereich des räumlichen Geltungsbereiches der in Aufstellung befindlichen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 für den Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn A 20. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre von diesem Tage an im Amt Schönberger Land, Hinterhaus des Amtsgebäudes, Am Markt 15a, Fachbereich IV Bauen und Gemeindeentwicklung, in 23923 Schönberg während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2026 (GVOBl. M-V 2026, S. 719, 727) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Schönberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Schönberg, den 12.10.2026

gez. Lutz Götze (Siegel)
Bürgermeister der Stadt Schönberg

Übersichtsplan

Der nachfolgend abgedruckte Übersichtsplan ist nicht maßstäblich und dient lediglich der Orientierung.

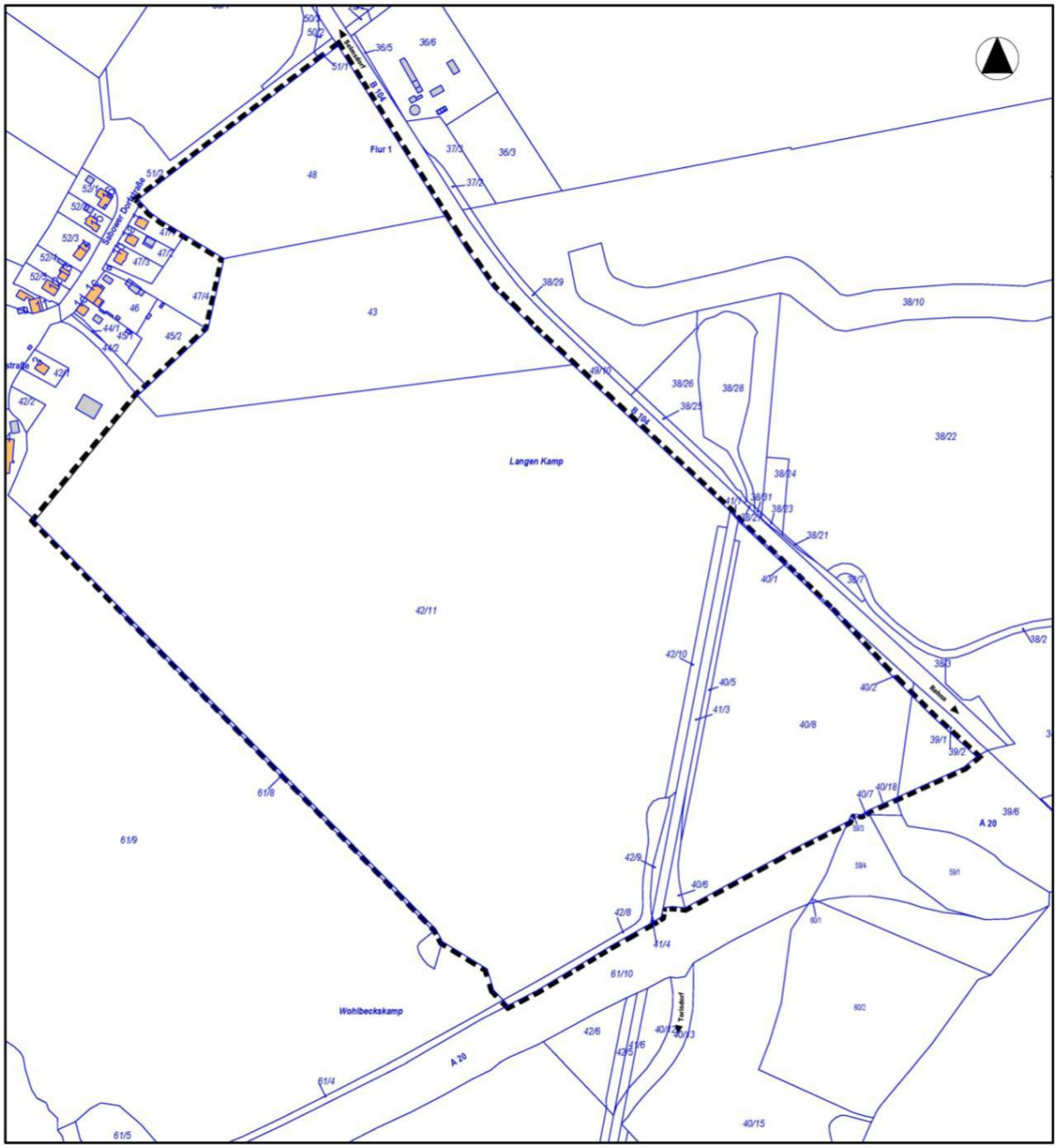

Quelle: ALKIS 2026 ZVG